



Satzung der „Hakuna Matata – Dingolfing für Kenia“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hakuna Matata – Dingolfing für Kenia“.
- (2) Er hat den Sitz in Dingolfing.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des laufenden Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe in Ostafrika, insbesondere im Osten Kenias im Gebiet zwischen Embu und Machakos.

Zur **nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation** in dem genannten Gebiet sind humanitäre Hilfs-Projekte insbesondere auf folgenden Gebieten geplant:

1. **Förderung der Bildung** durch die Übernahme von Schul-Patenschaften für bedürftige Kinder und Jugendliche sowie die entsprechende Ausstattung von Schulen.
2. **Förderung der Gewinnung von Wasser** durch den Bau von Brunnen für sauberes Trinkwasser bzw. von Regensammelbecken / Zisternen zur Bewässerung
3. **Förderung der Land- und Forstwirtschaft** durch die Ausbildung in modernen landwirtschaftlichen Techniken sowie durch Beschaffung von Saatgut in Notsituationen.
4. **Förderung der medizinischen Versorgung** durch Versorgung mit teuren und vor Ort nicht erhältlichen Medikamenten und finanzielle Unterstützung in medizinischen Notlagen im Einzelfall.
5. **Allgemeine Nothilfe** in Krisensituationen wie längeren Dürreperioden durch finanzielle oder materielle Unterstützung in Form von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs.

Zweck des Vereins ist überdies die Sammlung von Spenden zur Finanzierung der o.g. mildtätigen Zwecke.

Der Verein arbeitet ehrenamtlich, ist politisch, konfessionell und gesellschaftlich unabhängig.



§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

- **Ordentliche Mitglieder** beteiligen sich aktiv an den Aufgaben des Vereins und unterstützen den Verein regelmäßig mit ihrem Mitgliedsbeitrag. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
- **Fördernde Mitglieder** unterstützen ein bestimmtes Projekt oder eine bestimmte Aufgabe in besonderem Maße.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Jahresende ohne Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, ein Mitglied auszuschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst vollzogen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und er in dieser Mahnung angedroht wurde. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit.

(7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Dem Mitglied ist unter Friststellung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.



§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem/der Kassierer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die (mehrfache) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans; Erstellung eines Aktionsplans
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen und deren Vertretungsbefugnis festlegen. Die gilt insbesondere für die Bestellung eines ortsansässigen Vertreters im Hilfsgebiet.



- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn min. 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Mitgliedern des Vorstandes in der nächsten Sitzung zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einsetzen.
- (9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins und ist dessen oberstes Beschlussorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von min. 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann mit zweiwöchiger Frist nach der Einberufung der Sitzung eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Ausnahme §9 und §11). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, was dem Vorstand



in schriftlicher Form vor Beginn der Versammlung nachzuweisen und im Protokoll zu vermerken ist.

(6) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Protokollführers
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Vorstandsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung
- Entlastung des Kassierers
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die grundlegende Ausrichtung der Aktionen und Projekte des Vereins
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- fristgerecht eingegangene Anträge
- Satzungsänderungen (s. auch §9)
- Auflösung des Vereins (s. auch §11)
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren zur Abwicklung. Sollte die Wahl unterbleiben, sind der 1. und 2. Vorsitzende des vor dem Auflösungsbeschluss zuletzt amtierenden Vorstandes Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Massaihilfe Mengkofen e.V., Hauptstr. 57a, 84152 Mengkofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dingolfing, 29.11.2009

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Kassiererin



Die Gründungsmitglieder:

Manuela Dörmeier *MD*

Richard Häring *RH*

Siegfried Neudecker *Siegfried Neudecker*

Faith Baumann *Faith*

Anna Roth *ROTH*

Mark Gilling *Mark Gilling*

Heinz Gilling *HG*

Heribert Riedl *H. Riedl*

Karl Multhammer *Karl Multhammer*

Markus Baumann *MB*

.....

.....